



B e k a n n t m a c h u n g

über die Widmung von Gemeindestraßen

Auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Twist vom 26. Juni 2018 werden folgende Straßen in der Gemeinde Twist gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359 - VORIS 9210001 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112)] dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung Twist, Flur 41, Flurstück 1/778 tlw.

ca. 120 m lang

„Fuchsienweg“

Gemarkung Twist, Flur 41, Flurstücke 1/833 tlw., 1/835 tlw., 1/778 tlw.

ca. 300 m lang (nebst Stichstraßen)

„Weststraße“

Gemarkung Twist, Flur 41, Flurstück 1/778 tlw.

ca. 180 m lang

„Hortensienweg“

Die genannten Straßen werden als Gemeindestraßen gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Twist. Die Verkehrsfreigabe ist am 09.07.2019 erfolgt. Gemäß § 6 Abs. 5 (NStrG) i.V.m. § 5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 88 „Zwischen Alter Postweg und Weststraße“ wird die Widmung mit diesem Tage wirksam.

Planunterlagen, aus denen die Lage der oben genannten Straßen ersichtlich ist, können während der Dienststunden im Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, Zimmer 19, 49767 Twist, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist zu richten.

49767 Twist, den 05. August 2019

Gemeinde T w i s t

gez.
(Schmitz)
Bürgermeister